



Kindesvermögen – Verwaltung - Verantwortlichkeit

Sachverhalt

Kind (Jahrgang 1995) erbt im Jahr 2007 von seinem Grossvater Namenaktien der Credit Suisse Group, Novartis AG, Syngenta AG. Für das Kind wird ein Wertschriftendepot und ein Konto Sparen 18 für die Dividendenauszahlung eingerichtet. Die Vormundschaftsbehörde ordnet gemäss Art. 318 Abs. 3 ZGB die periodische Rechnungsstellung an.

Im Jahr 2007 betrug der Aktienwert im Depot: Fr. 68'000.00. Das Sparkonto wies einen Saldo von Fr. 50.00 aus.

Im Jahr 2008 betrug der Aktienwert im Depot: Fr. 61'000.00. Das Sparkonto wies einen Saldo von Fr. 8'300.00 aus.

Im Jahr 2009 betrug der Aktienwert im Depot: Fr. 75'000.00. Das Sparkonto wies einen Saldo von Fr. 11'000.00 aus.

Im Jahr 2010 betrug der Aktienwert im Depot: Fr. 67'000.00. Das Sparkonto wies einen Saldo von Fr. 12'500.00 aus.

Beim Erbgang hatte das Aktienpaket noch rund Fr. 110'000.00 wert gehabt, zufolge schlechter Wirtschaftslage konnte nach der Erbteilung lediglich noch ein Kindesvermögen von Fr. 68'050.00 inventarisiert werden. Damals riet die Bank, die Namenaktien zu halten, da keine Liquidität notwendig war (und ist). Trotz des nicht optimalen Gangs der Börse hat das Kind 3 Jahre später eine Vermögenszuwachs von rund 12'000.00 Fr.

In die Substanz des Wertschriftendepots wurde nie eingegriffen, die Wertschwankungen sind auf die Börse zurückzuführen (aktuell sind CS und Syngenta im Buchwert gefallen). Ein Vormundschaftsbehördenmitglied verlangt nun, dass mit Blick auf die mündelsichere Anlage des Kindesvermögens und den wohl auch zukünftig schlechten Gang der Börse die Namenaktien der CS und Syngenta zu verkaufen seien, bzw. der ledigen Mutter die Verwaltung des Kindesvermögens entzogen wird, bzw. ihr entsprechende Weisungen erteilt werden.

Fragen

1. Sind von der Vormundschaftsbehörde Vorkehrungen gemäss Art. 324 Abs. 1 ZGB vorzunehmen (die Mutter ist in finanziellen Angelegenheiten nicht bewandert. Auf die subjektive Risikobereitschaft des Kindes kann nicht abgestellt werden, da es diesbezüglich keine Meinung hat.)?
2. Wenn ja, welche?
3. Wenn die VB keine Vorkehrungen trifft, kann die VB zur Verantwortung gezogen werden, bspw. mangels mündelsicherer (Neu-)Anlage des Vermögens?
4. Da das Kind in 3 Jahren volljährig wird, käme lediglich die Äufnung des Sparkontos in Frage (Kassaobligationen mit Laufzeit bis 3 Jahre haben einen Zins unter 1 %), gäbe es andere Alternativen?
5. Da ein Verkauf der Namenaktien nicht zu Unzeit stattfinden darf, wie definiert sich der optimale Zeitpunkt für den Verkauf?



Erwägungen

1. Die Befugnis zur Verwaltung des Kindesvermögens ist Teil der elterlichen Sorge (Art. 318 Abs. 1 ZGB). Sie ist von den Eltern persönlich und unentgeltlich zu erbringen. Das urteilsfähige Kind ist im Rahmen der Erziehungsarbeit in die Verwaltung seines Vermögens einzuführen und deshalb bei der Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Wo die Eltern dazu nicht in der Lage sind oder die Struktur des Kindesvermögens besondere Anforderungen stellt, kann, resp. muss im Hinblick auf die Verantwortlichkeitsbestimmung des Art. 327 ZGB die Verwaltung Dritten übergeben oder der Rat Dritter eingeholt werden (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 318 N 6, 9). Eltern können und müssen sämtliche Handlungen tätigen, welche die Substanzerhaltung und angemessene Mehrung des Kindesvermögens erfordert. Massgeblicher Anhaltspunkt sind die Bedürfnisse des Kindes im Einzelfall (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 318 N 9). Sie sind zwar nicht zur mündelsicheren Anlage verpflichtet, wohl aber zur Beobachtung des Gebotes vernünftiger Risikoverteilung (BK-Hegnauer, aArt. 290 N 69).
2. Die periodische Berichterstattung und/oder Rechnungsstellung ermöglicht der Behörde den Einblick in die Verhältnisse und ist dann geboten, wenn die Grösse oder die Art des Kindesvermögens und/oder die Verhältnisse der Eltern dies als angezeigt erscheinen lassen (Art. 318 Abs. 3 ZGB). Sie ermöglicht der Behörde die Beurteilung der Situation und allenfalls weiter gehender Schutzmassnahmen (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 318 N 16 f.). Die Vormundschaftsbehörde kann sodann Weisungen erlassen, Hinterlegung oder Sicherheitsleistung anordnen (siehe Art. 324 ZGB) oder sie kann das Kindesvermögen einem Beistand übergeben (mit konkurrierender Kompetenz gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB oder mit ausschliesslicher Kompetenz Art. 325 ZGB; siehe hierzu: <http://www.svbb-ascp.ch/de/dokumentation/dokumente/100406Kinverm.doc>).
3. Die Eltern haften für ihre vermögensrechtliche Handhabung gemäss Auftragsrecht (Art. 398 f. OR; siehe Art. 327 ZGB). Die Verantwortlichkeiten der Beistände, Vormunde oder der Vormundschaftsbehörde richtet sich gemäss Art. 426 ff, resp. 454 ff. ZGB.
4. Die Umwandlung risikobehafteter Anlagen soll gemäss Art. 402 Abs. 2 ZGB nicht zur Unzeit erfolgen. Diese Bestimmung kann im Rahmen der Kindesvermögensverwaltung analog beigezogen werden. Es ist dabei zwischen dem Risiko, die Anlage beizubehalten, und dem Verlust bei einem Verkauf abzuwägen. Auch hier wird bei den Interessen und Bedürfnissen des Kindes anzusetzen und anhand der Beurteilung der künftigen (unsicheren) Entwicklung der Vermögensanlage die entsprechenden Schritte einzuleiten sein (siehe BSK ZGB I-Guler, Art. 402 N 4). Mit anderen Worten ist „der optimale Zeitpunkt“ immer von der Prognose abhängig und kann nur rückblickend als (nicht) optimal beurteilt werden. Im Rahmen der Entscheidungsfindung über die Veränderung der Vermögensanlage ist einerseits sinnvollerweise ein/e – möglichst unabhängige/r – externe/r Spezialist/in für solche Fragen beizuziehen und andererseits sind die Schritte der Entscheidungsfindung gut zu dokumentieren.

**Fazit:**Beantwortung der Frage 1/2:

Den Eltern sind notwendige Weisungen über die Verwaltung des Kindesvermögens zu erteilen, sofern sie die gebotenen Handlungen nicht von sich aus in Angriff nehmen. Dabei sind im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes und die Grösse des allfällig weiteren Kindesvermögens die entsprechenden vermögensrechtlichen Entscheide zu fällen (siehe als Anhaltspunkte für Kriterien der Vermögensverwaltung die Empfehlungen der KOKES betr. mündelsicheren Vermögensverwaltung auf:

http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/03a-Ergaenzungen_Vermoeigensanlage_ZVW_3-2009_deutsch.pdf und

http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/03-Empfehlungen_Vermoeigensanlage_ZVW_6-2001_.pdf). Voraussetzung ist aber, dass

gemäss der Einschätzung der Vormundschaftsbehörde, die Eltern der Weisung auch Nachfolge leisten (können). Die Zwecktauglichkeit der Massnahme wäre hier zu prüfen; andernfalls sind weitere Massnahmen zu eruieren.

Beantwortung der Frage 3:

Die VB kann wegen unterlassener Vermögensschutzmassnahmen verantwortlich gemacht werden, da sie vorliegend aufgrund der periodischen Rechenschaft Einblick in das Vermögen und dessen Veränderungen erhält. Voraussetzung ist gemäss Art. 426 ZGB ein Vermögensschaden, ein widerrechtliches Tun (z.B. kein Handeln, obwohl von Gesetzes wegen geboten), Kausalzusammenhang und Verschulden.

Beantwortung der Frage 4/5:

Eine ausführliche vermögensrechtliche Beratung unter Berücksichtigung der (aktuellen) Anlagesituation würde den Rahmen dieser Rechtsberatung sprengen, insb. auch angesichts mangelnder weiterer Informationen im Einzelfall. Deshalb erlaube ich mir, Ihnen den Beizug einer/s externen Anlage-Spezialisten/in zu empfehlen, resp. auch mit dem urteilsfähigen Jugendlichen und der Inhaberin der elterlichen Sorge zusammenzusitzen und zu eruieren, was künftig (auch nach der Volljährigkeit) an liquiden Mitteln notwendig sein wird (Ausbildungssituation, Wohnsituation etc.). Soweit das Kindesvermögen weitgehend aus Aktienkapital besteht ist eine ausgewogene Risikoverteilung anzustreben. Ihre Überlegungen zur Umwandlung wären zu dokumentieren. Der optimale Zeitpunkt für den Verkauf wird aufgrund einer Prognose bestimmt und kann nur im Nachhinein als mehr oder weniger richtig betrachtet werden. Auch hier empfehle ich den Beizug einer externen Spezialistin.